



Künstlersozialkasse & Künstlersozialabgabe

Was ist die Aufgabe der Künstlersozialkasse (KSK)?

Die Künstlersozialkasse (KSK) sorgt dafür, dass Künstler und Publizisten einen ähnlichen Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung genießen wie Arbeitnehmer. Sie stockt die Beträge auf aus einem Zuschuss des Bundes (20%) und aus der **Künstlersozialabgabe** von Unternehmen (30%), die Kunst und Publizistik verwerten.

Wer muss die Abgabe zahlen? Und worauf entfällt sie?

- Unternehmen, die sich selbst oder eigene Produkte bewerben und in diesem Zusammenhang Dienstleistungen von selbstständigen Künstlern und Publizisten in Anspruch nehmen. Der Freibetrag liegt 2025 bei 700,- EUR pro Jahr, ab 2026 bei 1.000,- EUR.
- Unternehmen, die Werke oder Leistungen von Künstlern oder Publizisten nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen zu erzielen.

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe:

- Alle gezahlten Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten, auch wenn sie im Ausland beauftragt wurden
- Die Beitragshöhe wird jährlich neu durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgesetzt

→ Der Beitragssatz liegt seit 2023 bei 5,0 %, ab 2026 sinkt er auf 4,9 %

→ Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören:

- Ausgewiesene Umsatzsteuer
- Zahlungen an eine offene Handelsgesellschaft (OHG) oder Kommanditgesellschaft (KG)
- Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, AG, e.V., öffentliche Körperschaften, Anstalten etc.)
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter

Meldepflicht !

Bis zum 31. März eines jeden Jahres müssen der KSK die Entgelte mitgeteilt werden, die im abgelaufenen Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlt wurden.

→ Wir übernehmen die Meldungen und die Prüfung während der Buchhaltung bei unseren Mandanten.

Buchungstipp:



Die gezahlte Künstlersozialabgabe ist eine Betriebsausgabe und wird im SKR 03 auf das Konto #4160 „Versorgungskassen“ gebucht.